

Thema:

Auszahlungen / Aufwand für Zahlungen an Versorgungsempfänger

Fragestellung:

Gilt die in der E-Mail-Anfrage vom 07. Februar 2008 getätigte Aussage auch im Hinblick auf Versorgungsaufwendungen für Mitarbeiter/innen die bereits im Ruhestand bzw. Rente sind?

Falls ja, wie soll eine sachgerechte Zuordnung zu den aktuellen Kostenträgern erfolgen? Oder ist hier nicht die Verbuchung des Gesamtbetrags der Versorgungsaufwendungen in einem Kostenträger sinnvoller?

Lösungsansatz:

Die Versorgungsaufwendungen und –auszahlungen sind gemäß § 13 Abs. 4 GemHVO entsprechend der Höhe der Personalaufwendungen für die Versorgungsberechtigten auf die Teilergebnis- bzw. Teilfinanzhaushalte, und damit auch auf die entsprechenden Produkte, aufzuteilen. Entsprechendes gilt für die Beihilfen.
